

In der Baubranche ist die Beauftragung von Sub-Unternehmern Alltag. Sie erstellen entsprechende Leistungen im Auftrag des Generalunternehmers. Das kann angesichts der Vielfalt der Gewerke sachgerecht sein – ist es aber nicht immer. Nicht selten wird ein Auftrag über mehrere Stufen weiter „versubt“. Kostengünstiger ist das meist nur, weil im Rahmen der Subunternehmer-Kette Steuern und Sozialversicherungsabgaben eingespart werden, nicht selten unter Zuhilfenahme krimineller Praktiken. Die Praxis, Sub-Unternehmer oder auch Sub-Subs einzusetzen, ist aber auch in der Sicherheitsdienstleistung verbreitet. Manchmal, weil Kundenwünsche anders nicht zu erfüllen sind, manchmal auch mit weniger legalen Zielen (s. Beispiele, S. 36) .

Zu der Frage, ob die Beschäftigung scheinselfständiger Sub-Sub-Unternehmer ein Problem für die Sicherheitsbranche ist, äußerte sich in der letzten Ausgabe der WIK (WIK 4, S.12) auch der Geschäftsführer des BDSW, Dr. Harald Olschok. Tenor seiner Antwort: Gegen den Einsatz von Subunternehmen sei grundsätzlich nichts einzuwenden, oft könnten Aufträge nicht ohne ein Subunternehmen durchgeführt werden. Allerdings werde die Sub-Unternehmertätigkeit auch genutzt, um gesetzliche Vorgaben zu unterlaufen – ein Scheinselbstständiger etwa werde einen Pauschalpreis ohne Berücksichtigung der Sozialabgaben akzeptieren. Doch ein Kunde hätte hier nach wie vor die Möglichkeit, über entsprechende Vorgaben und Kontrollen dafür zu sorgen, dass die Sub-Sub-Beschäftigung deutlich eingeschränkt wird, dazu gehöre auch die Frage der Haftung.

Auch der Geschäftsführende Gesellschafter der ISG International tätige SICHERHEITSGESELLSCHAFT mbH Berlin aus Berlin, Dr. jur. Lutz Viëtor, beschäftigt sich mit diesem Thema schon seit längerem. Mit dem folgenden Beitrag möchte er auf die Gefahren der „Versubung“ hinweisen. cs

Das „Risiko Subunternehmer“ in der Sicherheitsdienstleistung

Von Dr. jur. Lutz Viëtor, Berlin



Der Einsatz von Subunternehmern in der Sicherheitsbranche ist im Grundsatz sachgerecht und für viele Sicherheitsdienstleister, die ihren Service deutschlandweit anbieten, aus Wettbewerbsgründen geradezu notwendig. Eine Statistik über den Einsatz von Subunternehmern, an die ein Sicherheitsdienstleister als Erst-Auftragnehmer eine oder mehrere Leistungen überträgt, gibt es nicht – die Tendenz ist aber, so unsere Marktbeobachtung, dass sich eine „ungesunde“ Sub-Sub-Sub-Auftragsverschiebung zur Normalität im Sicherheitsgewerbe entwickelt. Wir schätzen die Zahl der aktuellen Sub- und Sub-Sub-Unternehmen auf mindestens 3.000. Feststellbar ist, dass der Einsatz von Sub-Unternehmen nicht mehr nur zur Abarbeitung von (deutschlandweiten) Auftragsspitzen genutzt wird, sondern auch zur Bewältigung von (regionalen) Standard-Aufträgen. Wir schätzen anhand größerer, von uns betreuter Ausschreibungen, dass auch große Sicherheitsunternehmen heute zu 20-40% Sub-Unternehmer einsetzen.

Begleitet wird die im Grundsatz sinnvolle Lösung allerdings von den aus dem Baugewerbe bekannten Auswüchsen, wie Betrug, Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung. Seit die Bewachungsbranche nicht mehr dem Arbeitnehmerentendegesetz und dessen Mindestlohnregelungen unterliegt und somit die dort involvierten Prüfungen vom Zoll nicht mehr durchgeführt werden,

werden zwar kaum noch Verstöße bekannt, aber das heißt nicht, dass alle in der Branche gesetzestreu arbeiten. Subunternehmervergütungen unter 10 € pro Stunde, von denen wir immer wieder hören, lassen weder einen fiktiven Mindestlohn noch entsprechende Absicherungen zu.

Die Kundengewinnung der Erst-Auftragnehmer vorrangig über den Preis, die einfachen Gewerbezugänge in Deutschland in die eigentlich regulierte Bewachungstätigkeit nach § 34a GewO und die minimalen Qualifizierungsanforderungen öffnen die Tür für unseriöse bis kriminelle Unternehmen und Geschäftspraktiken als auch für unzureichend ausgebildetes bis hin zu grundsätzlich ungeeignetem Sicherheitspersonal. Dem Preisdruck im Markt und unseriösen Wettbewerbern sind auch eigentlich seriöse Sub-Unternehmen ausgesetzt. Deren Zahl ist allerdings ebenfalls begrenzt – und so suchen Erst-Auftragnehmer die Hilfe neuer Sub-Unternehmen oder nehmen hin, dass der bekannte „Sub“ wiederum weitere Sub-Unternehmen beauftragt. Unproblematisch ist dieses Vorgehen, solange der Sub-Unternehmer im Sinne der Philosophie des originären Dienstleisters handelt. Ebenso wenn die Bedingungen, die das originäre Unternehmen mit dem Auftraggeber aushandelt, genauso für den Sub-Unternehmer gelten. Doch viele der Sicherheitskräfte vor Ort sind heute schon Sub-Subunternehmen oder Einzelunternehmer – oft auf Handschlagbasis verpflichtet oder in zunehmend undurchschaubaren Verflechtungen. In einem Fall konnte der originäre

werden zwar kaum noch Verstöße bekannt, aber das heißt nicht, dass alle in der Branche gesetzestreu arbeiten. Subunternehmervergütungen unter 10 € pro Stunde, von denen wir immer wieder hören, lassen weder einen fiktiven Mindestlohn noch entsprechende Absicherungen zu.

Auftragnehmer schon ab dem dritten Sub-Unternehmer nicht mehr benennen, welches das den Auftrag ausführende Unternehmen war. Wann eine Versubung die „kritische Masse erreicht“, ist also schwer zu sagen. Außerdem: Die vorgetäuschte Freiheit als Sub und „Zusatzverdienste“ führen bereits zunehmend zu Abbrüchen sinnvoller Bildungsmaßnahmen, darunter der Berufsausbildung.

Die Einführung des Mindestlohns in der Sicherheitsdienstleistung, eigentlich eine richtige Entscheidung, führte tragischerweise auch dazu, dass die Versubung in der Sicherheitsbranche zunahm und weiter zunimmt. Durch den bisherigen Niedriglohn war die Branche schlichtweg nicht interessant genug für Betrügereien. Nun lassen sich „Kosten sparen“, wenn als „Sub-Unternehmer“ ein scheinselfständiger Einzelkämpfer oder ein kurzzeitig existierender, regionaler Anbieter tätig ist, der oft nur über ein oder zwei Mitarbeiter verfügt. Weiterhin gibt es Hinweise auf von Anbeginn kriminelle Zielstellungen, wie die Lohnunterschlagung oder Schwarzgeldzahlungen.

Neben der rechtlichen Problematik, etwa dem Betrug am Kunden, wenn die zugesicherte zertifizierte Leistung dann durch Praktikanten oder Schwarzarbeiter durchgeführt wird, sind die Auswirkungen einer unkontrollierten Versubung auf die Reputation des Erst-Auftragnehmers nicht zu unterschätzen. Die bekanntgewordenen Misshandlungen von Flüchtlingen sind nur eines der möglichen Szenarien.

Dass Billig-Subunternehmen, für die weder Tarif- noch Mindestlohn eine Rolle spielen, zum Zuge kommen, ist nach unserer Erfahrung leider oft auch einer gewissen Blauäugigkeit des Erst-Auftragnehmers geschuldet. Viele Anbieter machen sich erst nach (zu billiger) Auftragsannahme „einen Kopf“, wie dieser sich am besten erfüllen lässt. In manchen Fällen geben sich die Auftraggeber auch einfach mit einer schriftlichen Bestätigung des ersten Sub-Unternehmers zufrieden, dass alles „mit rechten Dingen“ zugeht. Auch wird die Auswahl von Sub-Unternehmern oft nur aufgrund von Mund-zu-Mund-Propaganda oder – wie in einem Fall festgestellt – über WhatsApp getroffen ►

Kontrollen

2012: Bundesweite Schwerpunktprüfung im Wach- und Sicherheitsdienst: Im Februar und März 2012 prüfte der Zoll Erfurt schwerpunktmäßig Wach- und Sicherheitsdienstleister. Insgesamt wurden in Thüringen und Westsachsen 133 Unternehmen geprüft. Dabei stellten die Bediensteten des Hauptzollamts Erfurt in 44 Fällen



Bild: Zoll

Unregelmäßigkeiten in den Unternehmen fest. Allein in 29 Fällen erhielten die Beamten Anhaltspunkte dafür, dass Arbeitgeber den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nicht bezahlen. Dieser beträgt seit dem 1. März 2012 in Thüringen und Sachsen 7 €/Std.. Bis 29. Februar 2012 betrug der Mindeststundenlohn 6,53 €. In sechs Fällen kamen die Arbeitgeber ihrer Meldepflicht zur Sozialversicherung nicht nach. Im Zuge dieser Schwerpunktprüfung wurden insgesamt 327 Arbeitnehmer zu ihren tatsächlichen Einkommen und Arbeitsbedingungen befragt. Bei neun Arbeitnehmern besteht der Verdacht, dass sie neben ihrer Entlohnung für ihre Tätigkeit im Wachdienst noch Sozialleistungen beziehen und ihre Tätigkeit nicht bei dem zuständigen Leistungsträger ordnungsgemäß angezeigt haben.

2012/2013

Auf eine Anfrage des Bündnis 90 / die Grünen, wie viele Kontrollen von Branchenmindestlöhnen von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) 2012 nach Branchen differenziert durchgeführt wurden, antwortete die Bundesregierung (Drucksache 17/13009), dass bei Sicherheitsdienstleistungen (Mindestlohnverordnung seit Juni 2011) 1.924 Unternehmen überprüft wurden, wegen Nichtgewährung des Mindestlohnes wurden hier 124 Verfahren eingeleitet.

Drei Beispiele

2015: Münchner Flughafen-Prozess

Die Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht Landshut verurteilte im August zwei Manager einer Sicherheitsfirma zu Haftstrafen auf Bewährung. Ihnen wurde vorgeworfen, Steuern und Sozialabgaben in Höhe von rund zwei Millionen Euro hinterzogen zu haben. So hatte das Sicherheitsunternehmen CAP Flughafen München Sicherheits GmbH (früher: Civil Aviation Protection) am Münchner Flughafen seine festangestellten Mitarbeiter bei Subunternehmen zusätzlich als geringfügig Beschäftigte angemeldet. Zudem sollen zwei weitere dazwischen geschaltete Sicherheitsunternehmen verwickelt gewesen sein. Der BR zitiert die Anklage so: Ein Mitarbeiter erhielt als normaler Angestellter sein reguläres Gehalt von der CAP. Überstunden wurden aber über eine der anderen Firmen als Minijob abgerechnet. Viele von mehreren hundert CAP-Mitarbeiter sollen bei diesem speziellen „Lohnsplitting“ mitgemacht haben. Die Beschäftigten wechselten dabei weder die Arbeitskleidung noch den Einsatzort oder die Art der Tätigkeit. Dank des 400-Euro-Minijobs sparten sie sich ebenfalls Abgaben.

2013: Unternehmer zu Haftstrafe und Auflagen verurteilt

40 Fälle von Sozialversicherungsbetrug konnten Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Tauberbischofsheim des Hauptzollamts Heilbronn im Februar 2013 einem Unternehmer aus dem Main-Tauber-Kreis nachweisen. Seine Idee war es, Dienstleistungen wie Wachdienste aber auch andere möglichst günstig anzubieten. Dies gelang ihm, indem er seine Beschäftigten als selbstständige Unternehmer auftreten ließ und keine Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkassen abführte. Doch die angeblichen Subunternehmer handelten nur auf Weisung und waren in jeder Beziehung abhängig. Die Selbstständigkeit wurde lediglich vorgetäuscht, um Sozialversicherungsbeiträge einzusparen und das Unternehmerrisiko auf die Beschäftigten abzuwälzen. Für dieses Handeln wurde der Unternehmer vom Landgericht Mosbach zu elf Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung und 50.000 € Geldauflage verurteilt. Den Sozialkassen entstand ein Schaden von rund 78.000 €.

2012: Islamist am Flughafen BER

Zur Zugangskontrolle des Berliner Großflughafens BER wurden illegal Beschäftigte eingesetzt, darunter auch ein zum Islam konvertierter 21-jähriger, der zudem als „Gefährder“ bekannt war. Dazu erklärte die Betreibergesellschaft Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), dass die Kontrolle von Zoll und Landeskriminalamt (LKA) außerhalb des Baustellengeländes stattgefunden hat. Die im Rahmen der Kontrolle illegal aufgegriffenen Personen arbeiteten für ein Nach-Nachunternehmen der eines bekannte Wachunternehmens und waren mit Objektschutz-Aufgaben im öffentlich zugänglichen Bereich an den Baustellen-Containern betraut. Sie hatten weder eine Zutrittsberechtigung zur Baustelle noch einen Flughafensicherheitsausweis. Die Flughafengesellschaft forderte zukünftig eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung für sämtliche Arbeitskräfte, zusätzlich zur – damals vorgeschriebenen – Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und die Einhaltung der Tarifvereinbarung für alle Mitarbeiter, darunter auch der Subunternehmer.

– mit einem entsprechenden Risiko-Faktor. Dabei könnte allein schon ein Kontrollgang des dem Kunden verantwortlichen Sicherheitsdienstleisters an einem Objekt dubiose Sub-Unternehmer entlarven – die Beschäftigten tragen oft keine Dienstkleidung oder Dienstaussweise. Leider findet diese Kontrolle viel zu selten statt.

Begünstigt wird die Versubung durch die im § 34a GewO geregelten Bedingungen für einen Gewerbeestieg in die eigentlich geregelte Bewachungstätigkeit. Wirksame Prüfungen gibt es nicht. Noch einfacher ist es bei der alternativen IHK-Sachkundeprüfung. Sie fordert weder eine Prüfungsvorbereitung in nachweisbarer Kursform, noch Fachwissen auf dem Gebiet der Objektbewachung oder Existenzgründung. Das ist dann wie ein Friseur, der vieles kann, nur nicht Haare schneiden. Gerade diese Prüfung ist aber heute die entscheidende „Quelle“ der Subunternehmer.

Ein extremes Beispiel, dass selbst dieses unzureichende Wissen vorgetäuscht wird: Im Juli 2014 begannen die Staatsanwaltschaft Hanau und das Hessische Landeskriminalamt gegen insgesamt 91 Tatverdächtige wegen Bestechung und Bestechlichkeit zu ermitteln. Die Tatverdächtigen gehören überwiegend der Türsteherszene an und sollen die erforderlichen Sachkundebescheinigungen gemäß Gewerbeordnung für ihre Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe durch Bestechung bei der IHK Neubrandenburg erlangt haben. Die 91 tatverdächtigen Prüfungsteilnehmer aus dem Rhein-Main-Gebiet bestanden alle die Sachkundeprüfung. Normalerweise liegt die Durchfallquote allerdings bei 40-60%. Nach bisher veröffentlichten Ermittlungsergebnissen wurden bis zu 1.000 € für eine Sachkundebescheinigung gezahlt.

Verantwortlich für die Grundlagen dieser seit Jahren in der Sicherheitswirtschaft bemängelten Situation sind einerseits der Bundeswirtschaftsminister als Zuständiger für den heute marktfernen § 34a GewO und andererseits der DIHK als die beauftragte Einrichtung für die Bestimmung der Inhalte von Unterrichtung und IHK-Sachkundeprüfung. Die intern mitzuständige AG Bewachungsgewerbe wurde zwar bereits 2011 als unzureichend geeignet für diese Aufgabe eingeschätzt, geändert hat sich aber nichts. Sie rekrutiert sich unter anderem aus Verantwortlichen der IHKn, die eine Sachkundeprüfung anbieten und diese organisieren. Ihnen fehlen der direkte Marktkontakt und die Sachkunde, einbezogene Dozenten gleichen diese Defizite nicht aus. Was spricht gegen eine direkte transparente Einbeziehung der betroffenen Sicherheitswirtschaft in diesen so wichtigen Prozess, wie sie seit Jahren angeboten wird, was gegen das Verlassen eingefahrener Gleise, wenn die Marktentwicklung dies fordert? Die IHK-Sachkundeprüfung ist eine regelbare Gewerbezugangsprüfung, keine Fortbildungsprüfung. Wenn der DIHK hier nichts ändern kann, wer dann? Allerdings muss er sich dann auch um Marktnähe bemühen. Eine Teilnahme der eingeladenen Vertreter des DIHK an der gemeinsamen Ausbildungstagung von BDSW und BDA im September in Berlin wäre da sicher hilfreich gewesen. So fehlte der Verantwortliche für die kritisierten Inhalte der Gewerbezugangsprüfung. Das entbindet die Sicherheitsunternehmen nicht von ihrer Verantwortung, aber die rechtlichen und bildungsseitigen Voraussetzungen für qualifizierte Sicherheitsdienstleistungen sind nun mal mit entscheidend.

Fazit

Es gibt die solide arbeitenden, seriösen und zertifizierten Sub-Unternehmen. Es wird allerdings ein zunehmendes Problem, die Spreu vom Weizen zu trennen. Die Sicherheitsdienstleister müssen sich darüber klar werden, dass mit den Einsatz unqualifizierter Sub-Unternehmer vor allem an der Qualität der Leistung gespart wird. Kriminelles Handeln wird letztlich begünstigt. Diese Entwicklung muss rechtzeitig gestoppt werden.

Über unseren Autor:

Dr. jur. Lutz Viëtor ist Geschäftsführender Gesellschafter der ISG International tätige SICHERHEITSGESELLSCHAFT mbH Berlin und international im Hochsicherheitsbereich mit der Beratung von Staatsbanken ausgewiesener Sicherheitsberater. Er ist Diplom-Kriminalist, Hochschul-Pädagoge (FH) und Vorsitzender eines IHK-Prüfungsausschusses. Die ISG bietet Sicherheitsberatungen, ganzheitliche Sicherheitslösungen, Sicherheitsausbildungen mit der Sicherheitsfachschule „ISG-Bildungszentrum Berlin“ und Beratung zur Sicherheitstechnik an.
Kontakt: lviëtor@security-ig.com